

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Band: 58 (1913)
Heft: 29

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Juli 1913, Nr. 7

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

7. JAHRGANG

No. 7.

19. JULI 1913

INHALT: Jahresbericht des Kantonalen Lehrervereins pro 1912. (Fortsetzung.) — «Leichtfertig und unanständig». — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Jahresbericht

des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1912.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

VI. Wichtigere Angelegenheiten.

a) Der «Pädagogische Beobachter».

Von der umfangreichen und intensiven Tätigkeit des Vereines und seiner Organe, namentlich des Kantonalvorstandes, gibt am besten das Vereinsorgan, der «Pädagogische Beobachter» Zeugnis. Kamen wir im Jahre 1910 noch mit 10 Nummern aus, so benötigten wir im Berichtsjahre 17 Nummern von je vier Seiten gegenüber 15 vierseitigen Nummern im Vorjahre. Auch da ist offenbar mit dem 6. Jahrgang für längere Zeit ein Rekord aufgestellt. Die Erscheinungstage der 17 Nummern sind der 13. und der 20. Januar, der 3. und 17. Februar, der 2. und 16. März, der 20. April, der 18. Mai, der 15. Juni, der 13. Juli, der 24. August, der 7., 21. und 28. September, der 26. Oktober, der 16. November und der 14. Dezember. Drei Nummern in einem Monat wie im September 1912 wird der Kantonalvorstand voraussichtlich erst wieder bei Anlass der nächsten Besoldungsbewegung herausgeben. War uns der «Päd. Beob.» schon in den ersten Jahren seines Erscheinens ein willkommenes Mittel, um den Mitgliedern von der Tätigkeit des Kantonalvorstandes und der übrigen Organe des Vereines Kenntnis zu geben, so war er uns im Berichtsjahre für die vielen Mitteilungen in den verschiedenen Stadien des Besoldungsgesetzes so notwendig, dass wir uns fast nicht denken können, wie wir ohne ihn hätten auskommen sollen; denn uns für unsere zürcherischen Angelegenheiten diesen Raum zur Verfügung zu erhalten, würden wir von der «Schweizerischen Lehrerzeitung» nicht haben verlangen dürfen. Aus vielen mündlichen und schriftlichen Äusserungen ging hervor, dass die offiziellen Mitteilungen und Berichte über die Wirksamkeit unserer Organisation auch in diesem Jahre gelesen, ja manchmal mit Spannung erwartet wurden. Gerne entbehrt hätte sie wohl kein Mitglied, das an der Arbeit des Verbandes Anteil nehmen möchte. Neben den Mitteilungen aus sämtlichen Sitzungen des Kantonalvorstandes, den Berichterstattungen über die Delegiertenversammlungen, und den soweit es der Inhalt gestattete, in diesen gehaltenen Referaten, brachte der «Päd. Beob.» auch in diesem Jahre den Jahresbericht und eine Reihe von Leitartikeln schulpolitischen Inhalts, Einsendungen und Korrespondenzen. Den breitesten Raum nahm wie im Vorjahre das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer mit all den mit diesem im Zusammenhang stehenden Fragen ein. So brachten u. a. die Nummern 1 und 2 die Fortsetzung und den Schluss der im letzten Jahrgang begonnenen Wiedergabe des Protokolles des Kantonsrates über die die Lehrerbesoldungen betreffenden Beratungen. In Nr. 5 erschien das in der Delegiertenversammlung gehaltene Referat Wespis über den Stand des Besoldungsgesetzes; in Nummer 12 unter dem Titel: Allzu straff

gespannt, zerspringt der Bogen, dasjenige von Dr. O. Zollinger in der Delegiertenversammlung vom 31. August über den Gesundheitszustand der Lehrerschaft. Einen kurzen Aufruf enthielt Nr. 14, und in Nr. 15 konnten die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 29. September veröffentlicht werden. In den kommenden voraussichtlich weniger bewegten und für den Kantonalvorstand nicht so arbeitsreichen Jahren wird man schon nicht sozusagen alles diesem überlassen können, sondern es sollte erwartet werden dürfen, dass sich noch mehr Mitglieder mit Beiträgen einstellen. Nach § 9 des Reglementes für das Presskomitee des Z. K. L.-V. sind die Mitglieder des Presskomitees die Berichterstatter der Sektionen für den «Päd. Beob.». Hoffentlich bleibt die Zustellung des Reglementes mit Hervorhebung dieser Bestimmung bei den «offiziellen» Mitarbeitern nicht ohne gute Wirkung. Die Druckkosten, die Auslagen für Spedition und die Mitarbeiterhonorare belaufen sich für die 17 Nummern auf Fr. 2066.75. Die Abrechnung mit dem Zentralvorstand des S. L.-V. und dem Art. Institut Orell Füssli vollzog sich glatt nach den im Dezember 1911 getroffenen Übereinkommen. (Fortsetzung folgt.)

„Leichtfertig und unanständig“.

So nennt Herr Pfarrer O. U. namens der Sekundarschulpflege W. folgende Mitteilung des Kantonalvorstandes in der letzten Nummer des «Päd. Beob.» (Seite 20, Trakt. 7):

«Eine Sekundarschulgemeinde, die sich schon bei Anlass der letzten Bestätigungswahl merkwürdige Dinge nachsagen lassen musste, hat den Beschluss gefasst, die freiwillige Gemeindegulage ihres verheirateten Lehrers, der schwer krank an einem Höhenkurort Genesung und Erholung suchen musste, um 300 Fr. zu schmälern. Davon will sie 200 Fr. dem Vikar, einem ganz jungen, ledigen Primarlehrer, und den Rest der Schulkasse zuwenden. Der Vorstand wird dafür besorgt sein, dass der Kollege, dem das brutale Vorgehen der Gemeinde bis zur Stunde verheimlicht werden musste, zur Kränkung nicht auch noch ökonomische Einbusse erleidet.»

Die vom 27. Mai a. c. datierte Zuschrift der Sekundarschulpflege W. enthält unter andern folgende bemerkenswerte Stellen:«Wir wunderten uns nur über den Eingang Ihres Schreibens, das sich als Antwort auf unsere Eröffnung vom 31. März präsentierte. Eine Eröffnung haben wir dem Kant. Lehrerverein überhaupt nicht gemacht. Dieser neue, auf Antrag der Sekundarschulpflege erfolgte Gemeindebeschluss (d. h. die Aufhebung des ungesetzlichen Beschlusses vom 2. März) ist aber nicht auf den Druck zurückzuführen, den der Kantonale Lehrerverein ausüben wollte..... wenn Herr M. länger am Leben geblieben wäre, so hätten wir es wirklich auf gerichtlichen Entscheid bezüglich Besoldungszulage ankommen lassen. Diese gehässige Veröffentlichung (s. oben) entspricht den Tatsachen ganz und gar nicht. Wir verwahren uns energisch gegen die Unterschiebung, als hätten wir ein gemeinsames

Finanzmanöver bezweckt, indem wir auf Kosten des Herrn M. einem jungen Vikar (jetzt Verweser) eine kleinere Besoldungszulage zuwenden und dabei erst noch einen Betrag für die Schulkasse sparen wollten. Sie können versichert sein, dass der ursprüngliche Budgetbeschluss tieferen Gründen entstammt. Die Besoldungszulage an den Herrn Vikar hat damit *absolut nichts zu tun*. Wir können die Publikation im «Päd. Beob.» nur als *leichtfertig und unständig* bezeichnen.»

Der Eingang unseres Schreibens, der so sehr die Verwunderung der Sekundarschulpflege W. hervorrief, lautet:

«Im Namen des Herrn M., Sekundarlehrer in W., haben wir Ihnen auf Ihre Eröffnung vom 31. März a. c. folgendes zu antworten.»

Sollte es Herr Pfarrer O. U. und sollten es die Herren Sekundarschulpfleger in W. wirklich nicht begreifen, dass eine Organisation im Namen eines totkranken Kollegen handelt und sich gegen offenbaren Rechtsbruch ins Mittel legt? Der Kantonalvorstand hatte die Auffassung, es wäre Pflicht der Pflege gewesen, die Gemeinde von dem ungesetzlichen Beschluss abzumahnern. Der Wiedererwägung desselben gebrauchte es übrigens am 25. Mai durch die Sekundarschulgemeinde W. nicht mehr, da er schon am 21. Mai durch die Bezirksschulpflege als ungesetzlich aufgehoben worden war. Die Sekundarschulpflege hätte sich also auf keinen Fall — auch wenn Herr M. am Leben geblieben wäre — vor Gericht für die «tieferen Gründe», die sie zu einem *ungesetzlichen Vorgehen* veranlasst haben, wehren müssen.

Nun aber zur Hauptsache!

Der Vikar des verstorbenen Herrn M. schreibt unserm Aktuar: «Die freiwillige Gemeindezulage wurde mir bewilligt von der Budgetgemeinde anfangs März (es war der 2.). Und zwar steht sie *absolut in keinem Zusammenhang* mit der Besoldungsreduktion von Kollege M. sel. ... Die Behauptung, die Zulage sei dem kranken Kollegen um das geschmälert worden, was man mir jetzt als Judaslohn zuweist, muss ich ganz energisch als *schnöde Verleumdung* zurückweisen. ...»

Wer solches liest, könnte glauben, wir hätten mit unverantwortlichem Leichtsinne irgendein Geschwätz aufgegriffen, um es im «Pädagogischen Beobachter» zu veröffentlichen. Darum bitten wir unsere Leser, folgendes amtliche Schreiben mit den oben zitierten Briefen zu vergleichen:

Herrn Sekundarlehrer M. in W.
Geehrter Herr!

Im Hinblick auf die bevorstehende 1/4jährliche Besoldungsabrechnung müssen wir Ihnen mitteilen, dass laut Budgetbeschluss der Sekundarschulkreisgemeindeversammlung vom 2. März ds. die freiwillige Gemeindezulage um 300 Fr. für das laufende Jahr reduziert wird, d. h. von 800 Fr. auf 500 Fr. Der Beschluss wurde gefasst in Hinsicht auf Ihre gegenwärtige Inaktivität im Schuldienst und *in der Absicht, dem zurzeit amtierenden Vikar eine Besoldungszulage auszurichten*.

Namens der Sekundarschulpflege zeichnen achtungsvoll:

Der Präsident: O. U., Pfr.

Der Aktuar: E. W.

Jeder unbefangene Leser wird zugeben müssen, dass unsere Einsendung nichts behauptet, was nicht durch das amtliche Schreiben der Sekundarschulpflege deutlich gesagt wird. Die Bezugnahme auf die Bestätigungswahl in W. und unsere Beurteilung des neuen Falls (ungesetzliche Erniedrigung der Zulage) halten wir aufrecht. Die Beurteilung der neuesten Gesinnungsoffenbarung der Sekundarschulpflege

W. dagegen überlassen wir unsern Lesern, ebenso die Aus-
teilung von schmückenden Beiwörtern.

Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz.

Vorstandssitzung

mit H. Hösli, Verfasser des neuen französischen Lehrmittels,
Samstag, den 14. Juni, nachm. 2 Uhr, in der «Meierei» Zürich.

Anwesend: Wirz, Dr. Wettstein, Ott, Stelzer.

Entschuldigt: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die erste Auflage des *französischen Lehrmittels* fand einen sehr guten Absatz — zirka 2600 Exemplare. Da die restierenden 1400 Exemplare für nächstes Frühjahr kaum genügen dürften, wird in Benutzung des stehenden Satzes ein Zwischendruck von 2000 Exemplaren beschlossen und zwar in unveränderter Form; nur einige Bilder sollen ersetzt werden. Für das Schuljahr 1914/15 wird H. Hösli rechtzeitig eine Anleitung für die Anwendung der direkten Methode ausarbeiten. Sie wird im Jahrbuch 1914 erscheinen, aber auch bald nach Neujahr separat beziehbar sein. Es wird dem Lehrer damit wertvolle Hilfe bei der Präparation, besonders für den Anfangsunterricht, geleistet werden.

2. Prof. Dr. *Fromageat* vom Technikum Winterthur, Verfasser der «Lectures françaises», die als empfohlenes Lehrmittel in der III. Klasse Sekundarschule verwendet werden, ersucht den Vorstand, an die Mitglieder ein beigelegtes Zirkular zu versenden, worin diese ersucht werden, allfällige Wünsche und Anregungen für die II. Auflage des Lehrmittels dem Verfasser einzuberichten. Der Vorstand lehnt das Gesuch ab, da die Konferenz sich bisher in keiner Weise mit diesem Lehrmittel befasst hat und sich betreff des Lehrmittels der III. Klasse für die Zukunft durchaus freie Hand vorbehalten will. Er betont aber, dass dieser prinzipielle Vorbehalt in keiner Weise eine Stellungnahme gegen das Buch bedeute.

3. Das Jahrbuch 1913 ist im Druck. Es enthält den Entwurf eines geographischen Lesebuches, in dem eine Reihe von Lesestücken, die von *A. Meier* in Winterthur gesammelt worden sind, publiziert werden. Im fernern erscheint eine Arbeit von *H. Sulzer*, Zürich III: «Das gebundene Zeichnen», ein Vorschlag zu grösserer Einheit.

4. Die Konferenz findet im November statt, Haupttraktandum «Die Sekundarschule».

Delegiertenversammlung der Bezirkskonferenzen im Anschluss an die Vorstandssitzung. Es sind zirka 20 Delegierte anwesend. Zweck der Versammlung ist eine Aussprache über das im Herbst zu behandelnde Traktandum «Die Sekundarschule». Angriffe auf die Schule und ihre Leistungen, das Verhältnis zu den Parallelanstalten und die anschliessenden Mittelschulen, Reformvorschläge usw., verlangen eine gründliche Aussprache im Schosse der zürcher. Sekundarlehrerschaft. *Dr. Stettbacher*, Methodiklehrer an der Universität Zürich und *O. Pfister*, Winterthur, halten die einleitenden Referate. Änderungen sind möglich schon auf dem Boden des gegenwärtigen Gesetzes, tiefgreifendere verlangen Gesetzesänderungen. *Stelzer*, Meilen und *Dr. Wettstein* reden einer Totalreform das Wort, wobei die modernen Gesichtspunkte Berücksichtigung finden sollen. *Wirz*, Winterthur, verlangt, dass die Änderungen für die Schulkreise fakultativer Natur sein sollen, da die Bedürfnisse von Stadt und Land sehr verschieden sind und an vielen Orten der jetzige Stand der Schule vollauf genügt.

Einstimmig wird als Referent *Dr. Stettbacher*, als erster Votant *O. Pfister* bezeichnet. Damit ist für eine gründ-

liche wissenschaftliche und praktische Behandlung des Themas trefflich gesorgt, und die Tagung wird um so interessanter werden, als wohl auch die Vertreter der Mittelschulen, aus denen wir eine schöne Anzahl Mitglieder besitzen, sich zum Worte melden werden. Es kann ja nicht ausbleiben, dass der Anschlussfrage ein etwas breiterer Raum gewidmet werden muss.

Die Thesen von Dr. Stettbacher werden dem Jahrbuch beige druckt werden, und die Bezirkskonferenzen sind eingeladen, sie vorgängig der kantonalen Tagung gründlich zu behandeln.

Winterthur, den 20. Juni 1913.

Der Präsident der Kant. Zürch. Sekundarlehrerkonferenz:
Robert Wirz.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Ordentliche Delegiertenversammlung.

Samstag, den 7. Juni 1913, nachmittags 2¹/₄ Uhr in Winterthur.

Anwesend oder vertreten: 50 Delegierte.

Entschuldigt abwesend: 5 „

Unentschuldig abwesend: 5 „

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Der Vorsitzende gedenkt, die Versammlung eröffnend, des vor kurzem verstorbenen Herrn a. Seminardirektor Heinrich Utzinger, der vor 20 Jahren erfolgte Gründung unseres Vereins durch Herrn Sekundarlehrer U. Kollbrunner in Enge und der Verwerfung des Lehrerbesoldungsgesetzes durch das Aargauer Volk (siehe *Eröffnungswort des Präsidenten* in Nr. 6 des «Pädag. Beobachters»).

Zu *Stimmenzählern* werden die Herren Sigg in Bauma und Muggli in Uster ernannt.

Trakt. 1. Protokoll: Das Protokoll der 1., ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. März 1912 und dasjenige der 3., ausserordentlichen vom 23. November 1912, werden verlesen und genehmigt.

Trakt. 7. Allfälliges. Die Versammlung beschliesst, die Geschäftsliste in der Weise abzuändern, dass den übrigen Traktanden vorgängig Sekundarlehrer J. Kupper in Stäfa auf seinen Wunsch das Wort zu einer Anfrage an Erziehungsrat F. Fritschi betreffend die *Festsetzung der Wohnungsentschädigungen* für die Jahre 1912 bis 1918 durch den Erziehungsrat erteilt werde. Kupper führt aus: In der soeben erschienenen Juninummer des «Amtlichen Schulblattes» veröffentlicht der Erziehungsrat die «Festsetzung der Wohnungsentschädigungen für die Volksschullehrer 1912—1918, die er nach § 7, Al. 2 des neuen Besoldungsgesetzes zum ersten male für den ganzen Kanton selber vorzunehmen hatte. Die Ansätze des Erziehungsrates bedeuten für einen grossen Teil der zürcherischen Lehrerschaft eine Enttäuschung berechtigter Erwartungen und eine wirtschaftliche Ungerechtigkeit und Schädigung. In vielen Gemeinden haben die zur Vernehmlassung gezogenen Schulpflegen in Berücksichtigung der gestiegenen und immer noch steigenden Mietpreise eine Erhöhung der Wohnungsentschädigungen verlangt, und die Bezirksschulpflegen haben sie als wohl begründet befürwortet. Der Erziehungsrat hat die Ansätze fast allenthalben auf der bisherigen Höhe belassen. An vielen Orten ist es einfach unmöglich, für die nun ausgesetzte Entschädigung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Wohnung zu finden. Kennt denn der Erziehungsrat «die örtlichen Verhältnisse» besser als die Orts- und Bezirksbehörden? Die Gründe, die er seinem Vorgehen unterlegt, können wir nicht anerkennen. Das neue Gesetz wollte und sollte

ausdrücklich die Gemeinden entlasten. Nun geht es nicht an, nachträglich die Wohnungsentschädigungen, an die der Staat Subventionen zu leisten hat, hinunterzudrücken und dafür zu verlangen, die Gemeinden sollten den Ausfall für die Lehrer durch Erhöhung ihrer freiwilligen Zulagen, an denen sich der Staat nach dem neuen Gesetze gar nicht mehr beteiligt, gut machen. Es wäre das übrigens für manche Lehrer ein leerer Trost. Der Kantonale Lehrerverein wird Wege aufsuchen müssen, um eine andere, wirklich die örtlichen Verhältnisse und nicht bloss die übrigen nicht so schlimm bestellten Staatsfinanzen berücksichtigende Einschätzung zu erwirken. Die Lehrerschaft hat ein Recht, darüber zu wachen, dass die ihr gewährte Besoldungserhöhung, die von den gesetzgebenden Behörden als das Minimum dessen bezeichnet wurde, was sie fordern dürfe, nicht auf solche Weise illusorisch gemacht werde.

Erziehungsrat *Fritschi* bedauert in seiner Antwort, dass es den Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrate trotz redlichen Bemühens nicht möglich gewesen sei, einer andern Auffassung zum Durchbruch zu verhelfen. An diesem Misserfolg hätten einzelne Bezirksschulpflegen, deren Gutachten unzuverlässig waren, sich einen Teil der Schuld zuzuschreiben. Das «Besoldungsgesetz für die Lehrer» sei mit dem damit verbundenen «Subventionsgesetz für die Gemeinden» zu teuer erkauft worden. Die Beiträge an die Gemeinden erfordern nach der durch den Kantonsrat geschaffenen Fassung des Gesetzes so viel, dass die ursprünglichen Berechnungen weit überschritten werden und dafür da abgedrückt werden müsse, wo das Gesetz Spielraum lasse, also eben bei den Wohnungsentschädigungen. Der Stadtrat von Zürich habe versprochen, nötigenfalls schon nach drei Jahren eine Neueinschätzung vorzunehmen. Die Lehrerschaft des Kantons habe es in der Hand, durch ihre Solidarität der städtischen Lehrerschaft für ihre Haltung beim Besoldungsgesetz ihren Dank abzustatten. Das Gesetz sehe einen Rekurs gegen die Taxationen des Erziehungsrates nicht vor; dagegen wäre wohl ein Gesuch des Lehrervereins an den Erziehungsrat um Wiedererwägung nicht völlig aussichtslos.

Präsident *Hardmeier* teilt mit, dass der Kantonalvorstand in der Angelegenheit bei den Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrate und auf der Erziehungsdirektion vorstellig geworden sei. Vor allem wurde versucht, die Position der stadtzürcherischen Lehrerschaft mit dem Hinweis auf ihre Verkürzung durch das neue Besoldungsgesetz zu retten. Während einerseits bei der Festsetzung der Wohnungsentschädigung ängstliche Spartendenz obgewaltet habe, werde andererseits den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Subventionen an die Auslagen der Gemeinden für Erstellung von Lehrerwohnungen (§ 4, lit. c, Al. 4 und 5) die weitherzigste Auslegung zu teil. Auffallend sei, dass jetzt bei jedem Anlass dem Zürchervolke verkündet werde, wie das Gesetz viel grössere Mittel erfordere, als vorausberechnet worden sei. Auch das Strassengesetz habe die Staatsfinanzen weit über die Berechnungen hinaus beansprucht; beim Landwirtschaftsgesetz werde das gleiche der Fall sein; allein hier verlautete davon von amtlicher Seite kein Wort. *Hürliemann* in Uster weist auf die bevorstehenden grossen Bauvorlagen des Kantons hin, bei denen die Lehrerschaft ihre Haltung von ihrer Behandlung in der Wohnungsfrage abhängig machen könnte. *Vontobel* in Veltheim teilt mit, die Schulpflege Veltheim habe bereits gegen die ungenügende Einschätzung der dortigen Wohnungsentschädigung Stellung genommen. *Walter* in Bülach verlangt, dass auch den übrigen Gemeinden wie der Stadt das Recht eingeräumt werde, schon nach drei Jahren eine Neutaxation vorzunehmen, wenn der Erziehungsrat die Wiedererwägung der beschlossenen Ansätze ablehne. *Zürner* in Wädenswil

zeigt an einem Beispiel, dass die bei der Einschätzung vorgekommenen Fehler und Härten auch durch Erhöhung der Gemeindeforderungen nicht überall gutgemacht und ausgeglichen werden könnten. *Graf in Zürich III* gibt der Enttäuschung der stadtzürcherischen Lehrerschaft Ausdruck, die durch ihre bescheidene, durch die bestehenden Mitpreise vollauf gerechtfertigte Mehrforderung nur das wieder zu bekommen hoffte, was ihr durch den Auskauf der Holz- und Pflanzlandentschädigung verloren gegangen sei. *Kupper* stellt hierauf folgenden Antrag: «Die heutige Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. beauftragt den Kantonalvorstand, an den Erziehungsrat das begründete Gesuch zu richten, er möchte seine Festsetzung der Wohnungsentschädigungen im Sinne etwas grösseren Entgegenkommens gegen die Ansätze der Gemeindeforderungen in Wiedererwägung ziehen.»

Diesem Antrag wird von der Versammlung einmütig zugestimmt.

Trakt. 2: Entgegennahme des Jahresberichtes 1912. Auf Antrag des Kantonalvorstandes wird beschlossen, den Bericht nicht zu verlesen, sondern ihn allen Vereinsmitgliedern durch das Vereinsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Trakt. 3: Abnahme der Rechnung 1912 und Festsetzung des Jahresbeitrages 1913. Über die Jahresrechnung referiert ziemlich ausführlich Zentralquästor *Huber* in Rätersch. Sie schliesst bei Fr. 12,200.15 Einnahmen und Fr. 16,435.74 Ausgaben mit einem *Rückschlag* von Fr. 4145.59 ab. Das Vereinsvermögen beträgt auf 31. Dezember 1912 Fr. 13,607.81. Ein ausführlicher Rechnungsauszug wird im Vereinsorgan über die Zusammensetzung dieser Posten Aufschluss geben. Der Zentralquästor hatte im Rechnungsjahre eine ungewöhnlich grosse Arbeit zu bewältigen. Besser als die klar und übersichtlich angelegten Rechnungen zeugen davon noch die zwei dickleibigen Belegbände. Vorstand und Rechnungsrevisoren beantragen ohne jegliche Ausstellung Genehmigung der grossen und pflichtgetreuen Arbeit unter bestem Dank an den Rechnungssteller, was einstimmig beschlossen wird.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 23. November 1912 hatte den Kantonalvorstand beauftragt, von allen Mitgliedern, die dem aktiven Volksschullehrerstand angehören, einen *ausserordentlichen* (nicht etwa freiwilligen) *Beitrag von 5 Fr.* einzuziehen, um die stark hergenommene Vereinskasse wieder auf die mit Rücksicht auf die Darlehenskasse erforderliche Höhe zu bringen. Dieser Beitrag ist bis jetzt von allen in Betracht kommenden beinahe 1600 Mitgliedern bezahlt worden; nur 20 Mitglieder haben bis zur Stunde die Bezahlung verweigert. Die Delegiertenversammlung stimmte dem eine vermittelnde Haltung einnehmenden Antrage von *Kupper* in Stäfa zu, die Namen der Nichtzahler seien in der nächsten Nummer des «Pädag. Beobachters» zu veröffentlichen.

Der Jahresbeitrag pro 1913 wird auf Antrag des Kantonalvorstandes wieder auf 3 Fr. angesetzt.

Einem Auftrage der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung nachkommend, dass die Besoldung des Kantonalvorstandes im Sinne der Aufbesserung zu revidieren sei, beantragen die Rechnungsrevisoren, dieselbe auf 500 Fr. zu erhöhen und die Verteilung auf die einzelnen Mitglieder dem Vorstande selber zu überlassen, mit der Bedingung, dass dabei auch der Vizepräsident angemessen zu bedenken sei. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Trakt. 4: Haftpflicht der Lehrer. Referent des

Vorstandes ist Sekundarlehrer *E. Gassmann* in Winterthur. Die Hauptgedanken seiner Ausführungen folgen in der nächsten Nummer des «Pad. Beob.»

Trakt. 5: Vermittlungsverfahren des Kantonalvorstandes. Der Referent, Vizepräsident *H. Honegger* in Zürich 6, gibt der Versammlung einen im April vorigen Jahres beim Kantonalvorstand zu Händen der Delegiertenversammlung eingegangenen Antrag von Sekundarlehrer *A. Spörri* in Dübendorf bekannt. Derselbe betrifft das vom Vorstand innezuhaltende Verfahren bei der Behandlung von Klagen über Unkollegialität. Die drei Delegiertenversammlungen des Vorjahres waren durch dringendere Geschäfte so sehr in Anspruch genommen, dass das Traktandum bis heute zurückgelegt werden musste. Der Vorstand geht mit den Vorschlägen des Antragstellers in der Hauptsache einig; immerhin hat die Erfahrung gezeigt, dass das vorgezeichnete Verfahren in manchen Fällen nicht strikte angewendet werden kann; der Vorstand muss von Fall zu Fall den ihm richtig scheinenden Weg auswählen können. Die Versammlung stimmt dieser Auffassung zu.

Trakt. 6: Unsere Stellungnahme zum neuen Steuergesetz. Präsident *Hardmeier* weist als Referent für den Kantonalvorstand zunächst darauf hin, dass unter der Lehrerschaft schon seit längerer Zeit über die gegenwärtigen Zustände im Steuerwesen Unzufriedenheit herrsche. Die Schuld an diesen Zuständen trägt weniger das jetzige Steuergesetz an und für sich, als vielmehr das übliche Einschätzungsverfahren. Die Lehrerschaft hätte nichts dagegen, ihr Einkommen vollständig versteuern zu müssen, wenn nicht in der Heranziehung der einzelnen Bevölkerungsklassen zur Besteuerung so krasse Unterschiede bestehen würden. Das neue Steuergesetz liegt gegenwärtig vor einer kantonsrätlichen Kommission, welche hofft, ihren Entwurf dem Plenum im Herbst vorlegen zu können. Man sagte sich darum im Kantonalvorstand, dass jetzt der gegebene Moment sei, um die berechtigten Wünsche der Lehrerschaft in Bezug auf das Steuerwesen der Verwirklichung entgegen zu führen. So leistete man gerne einer Einladung Folge, welche ein gemeinsames Vorgehen aller Fixbesoldeten in dieser Angelegenheit zum Zwecke hatte. Es fanden sich 60 Delegierte zusammen, die 34 kantonale Verbände von Fixbesoldeten mit ca. 12,000 Mitgliedern vertreten und bis heute viermal Beratungen pflogen. Das Ergebnis derselben liegt nun in einer Eingabe an den Kantonsrat vor, die folgende Wünsche enthält: 1. Amtliche Inventarisierung in allen Todesfällen; 2. Verschärfung der Erbschaftssteuer; 3. Besseres Einschätzungsverfahren, ständige Steuerkommissäre; 4. Schärfere Strafen für Steuerhinterziehung; 5. Neuorganisation des Gemeindesteuwerwesens; 6. Das Recht, Einlagen in Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, Lebens- und Unfallversicherungsprämien und ähnliches bis zum Gesamtbetrage von 400 Fr. vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen; 7. im Falle der Nichterfüllung der Wünsche, Versteuerung von nur 80% des Einkommens der Fixbesoldeten.

Der Kantonalvorstand ersucht die heutige Delegiertenversammlung um die Vollmacht, diese Eingabe namens des Zürch. Kant. Lehrervereins mit unterzeichnen zu können. Dieselbe wird ohne Diskussion einstimmig gewährt.

Um halb sechs Uhr sind die Verhandlungen beendet.

W.

